

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Plenums vom 23.09.2016

Betreff: Schlachthof VION / SBL;
hier: Ausnahmegenehmigung nach § 13 Abs. 2 Tierschutzschlachtverordnung
- Beschluss Nr. 6.1 des Plenums vom 29.07.2016
- Antrag der Frauen Stadträtinnen Sigi Hagl und Hedwig Borgmann vom 04.08.2016, Nr. 417

Referent: Ltd. Rechtsdirektor Harald Hohn

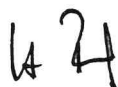
Von den 45 Mitgliedern waren 30/31 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

- | mit | gegen | Stimmen | beschlossen (s. Einzelabstimmung): |
|-----|-------|---------|--|
| | | | 1. Dem Antrag der Frau Stadträtin Dr. Maria E. Fick auf Schluss der Beratung wird entsprochen. 18 : 12 |
| | | | 2. Dem Antrag des Herrn Stadtrates Robert Mader auf namentliche Abstimmung wird nicht entsprochen. 27 : 3 |
| | | | 3. Vom Bericht des Referenten über die rechtlichen Grundlagen der Tierschutzschlachtverordnung für die Schlachtung von Mastschweinen, die Vorgaben zum Intervall zwischen Auswurf aus der Betäubungsanlage und Setzen des Entblutestiches sowie die Möglichkeit, für die Verlängerung dieses Intervalls eine Ausnahmegenehmigung zu erhalten, wird Kenntnis genommen. Ebenso wird von den fachlichen Aussagen des unabhängigen Gutachters (bsi Schwarzenbek) und des Fleischhygieneamtes Kenntnis genommen. |
| | | | 4. Es wird davon Kenntnis genommen, dass der VION SBL Landshut GmbH von der Kreisverwaltungsbehörde, auf der Basis der Ziffer 1 dieses Beschlusses, in stets widerrufflicher Weise, gem. § 13 Absatz 2 Tierschutzschlachtverordnung eine Ausnahmegenehmigung zur Verlängerung der Höchstzeit zwischen Auswurf der CO ₂ -Anlage und Entblutungsschnitt des letzten Schweines von 20 auf 90 Sekunden erteilt werden wird. Die im Gutachten festgestellten Schlüsselparameter, die vorgeschlagenen Auflagen und Empfehlungen werden dabei im Bescheid festgeschrieben. |
| | | | 5. Dem Umweltsenat ist nach einem Jahr ein Erfahrungsbericht zur erteilten Ausnahmegenehmigung vorzulegen. |
| | | | 6. Der Beschluss des Plenums vom 29.07.2016, wonach die Verwaltung beauftragt wurde zu prüfen, ob die Rücknahme der Ausnahmegenehmigung hinsichtlich der gesetzlich vorgeschriebenen Höchstzeit zwischen dem Ende der Betäubung und dem Entblutestich möglich ist und der Stadtratsantrag Nr. 417 sind damit bearbeitet. |

(zu den Punkten 3 bis 6) 17 : 14

Landshut, den 23.09.2016
STADT LANDSHUT



Hans Rampf
Oberbürgermeister